

Änderungsantrag

der Parlamentarischen Gruppe der FDP

**zu der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
- Drucksache 7/10158 -**

**zu dem Gesetzentwurf der Parlamentarischen Gruppe der FDP
- Drucksache 7/8556 - korrigierte Fassung -**

Thüringer Gesetz zur Neuordnung des öffentlichen Gesundheitsdienstes im Freistaat Thüringen

Die Beschlussempfehlung erhält folgende Fassung:

"Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird das Wort 'Versetzung' durch die Worte 'Geschäftsstelle Kompetenzzentrum Gesundheitsschutz' ersetzt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

'(1) Bei dem für Gesundheit zuständigen Ministerium wird ein Thüringer Landeszentrum Gesundheit errichtet.'

b) Absatz 4 wird gestrichen.

3. § 2 erhält folgende Fassung:

'§ 2
Geschäftsstelle Kompetenzzentrum Gesundheitsschutz

Beim Thüringer Landeszentrum Gesundheit ist eine Geschäftsstelle Kompetenzzentrum Gesundheitsschutz eingerichtet. Der Geschäftsstelle obliegt die koordinierende Schnittstellenfunktion auf dem Gebiet der Gesundheitsvorsorge und der Gefahrenabwehr beim Auftreten von gefährlichen übertragbaren Krankheiten, bei

Endemien, Epidemien, Pandemien sowie bei vergleichbaren Ereignissen, bei denen die Gesundheit oder das Leben einer Vielzahl von Menschen ernsthaft gefährdet ist.'

II. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach '§ 16 Rechtsverordnungen' die Angabe '§ 17 Evaluation' angefügt.
2. Im Gesetzestext werden jeweils die Worte 'Landesamt für Gesundheit' durch die Worte 'Thüringer Landeszentrum Gesundheit' ersetzt.
3. Dem § 1 wird folgender Absatz 6 angefügt:

'(6) Die Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes sind anhand des ›Leitbildes für einen modernen Öffentlichen Gesundheitsdienst‹ der Gesundheitsministerkonferenz der Länder weiterzuentwickeln.'

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

'(6) Auf der Grundlage der vom Thüringer Landeszentrum Gesundheit erstellten Gesamtkonzeption nach Absatz 4 erlässt die oberste Gesundheitsbehörde erstmals zwölf Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Empfehlung, welche eine bedarfsgerechte Personalausstattung einschließlich notwendiger Qualifikationen für die einzelnen Gesundheitsämter beinhaltet.'

b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

'(7) Die eingesetzte technische Ausstattung der Behörden des Öffentlichen Gesundheitsdienstes ist am Stand der Technik auszurichten. Die oberste Gesundheitsbehörde gewährleistet, dass die Gesundheitsämter die technische Ausstattung erhalten, die notwendig ist, um sowohl mit den Gesundheitsämtern untereinander als auch mit den in § 2 genannten Behörden und Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes einheitlich digital kommunizieren zu können.'

5. § 4 Satz 3 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

'8. die Einrichtung eines Krisen- beziehungsweise Pandemiestabes bei Endemien, Epidemien und Pandemien, die eine koordinierte Zusammenarbeit zwischen den Gesundheitsämtern, Ärzten, Krankenhäusern und sonstigen medizinischen Einrichtungen sowie gegebenenfalls dem Katastrophenschutz und der Bundeswehr erfordern. Der Krisen- beziehungsweise Pandemiestab ist gegenüber der oberen und den unteren Gesundheitsbehörden gemäß § 2 Nr. 3 und 4 weisungsbefugt. Er ist berechtigt, mit Wirkung für die in Satz 2 genannten Gesundheitsbehörden die erforderlichen Verträge zu schließen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nach diesem Gesetz anzuordnen. Die Regelungen des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes in der Fassung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22) in der jeweils geltenden Fassung bleiben hiervon unberührt.'

6. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 12 erhält folgende Fassung:

'12. Einrichtungen und Fahrzeuge des bodengebundenen Rettungsdienstes und des Luftrettungsdienstes mit Ausnahme der Zentralen Leitstellen, Einrichtungen und Fahrzeuge von Krankentransportbetreibern nach § 23 des Thüringer Rettungsdienstgesetzes vom 16. Juli 2008 (GVBl. S. 233) in der jeweils geltenden Fassung sowie Einrichtungen und Einheiten des Zivil- und Katastrophenschutzes,'

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

'4. außerhalb des Zivil- und Katastrophenschutzes eingesetzte Fahrzeuge der Feuerwehren,'

bb) Nummer 8 erhält folgende Fassung:

'8. außerhalb des Zivil- und Katastrophenschutzes im Sanitätsdienst eingesetzte Fahrzeuge der privaten Hilfsorganisationen,'

7. In § 13 Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort 'Gefahr' die Worte 'im Verzug' eingefügt.

8. § 14 erhält folgende Fassung:

'§ 14 Anzeigepflicht Berufsaufsicht

(1) Wer

1. einen Beruf des Gesundheitswesens selbstständig ausüben will,
2. Angehörige der Berufe des Gesundheitswesens beschäftigt oder beschäftigen will oder
3. eine Tätigkeit nach dem Heilpraktikergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2122-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 17e des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191) geändert worden ist, ausüben will,

hat Beginn und Ende dieser Tätigkeit innerhalb eines Monats dem für den Ort der Niederlassung zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen. Zu Beginn der Tätigkeit sind die Anschrift der Niederlassung anzugeben und die Berechtigung zur Ausübung des Berufs oder zum Führen der Berufsbezeichnung nachzuweisen. Anzuzeigen sind auch Änderungen der Niederlassung, sowohl im örtlichen als auch im personellen Bereich. Für Mitglieder der Kammern gemäß § 2 des Thüringer Heilberufegesetzes in der Fassung vom 29. Januar 2002 (GVBl. S. 125) in der jeweils geltenden Fassung haben davon abweichend die Anzeigen durch die Kammern oder gegebenenfalls andere zuständige Körperschaften des öffentlichen Rechts zu erfolgen.

(2) Die Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes verständigen die zuständigen Behörden oder Berufsvertretungen, wenn Angehörige der Berufe des Gesundheitswesens bei der selbstän-

digen Berufsausübung ihre Befugnisse nicht einhalten oder ihre sonstigen öffentlich-rechtlichen Berufspflichten nicht ausfüllen.

(3) Den Gesundheitsämtern obliegt die Überprüfung von Personen, die eine Erlaubnis zur Betätigung als Heilpraktikerin oder Heilpraktiker beantragt haben. Sie achten darauf, dass niemand unerlaubt die Heilkunde ausübt.

(4) Die Gesundheitsämter überwachen die ordnungsgemäße ärztliche Leichenschau und die Ausfüllung der Totenscheine.'

9. Folgender § 17 wird angefügt:

'§ 17
Evaluation

(1) Das Gesundheitsdienstgesetz ist innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten in Bezug auf Anpassungs- und Änderungsbedarfe zu evaluieren.

(2) Die Landesregierung legt dem Landtag nach Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Bericht über das Ergebnis der Evaluierung vor.'

III. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

'Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2025 in Kraft."

Begründung:

Zu Nummer I

Zu Nummer 1

Die Änderung dient der Anpassung des Inhaltsverzeichnisses an die rechtsförmliche Neustrukturierung des Artikels 1, die durch die Änderungen in Nummer 2b und 3 erfolgt.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Durch Artikel 1 des Gesetzentwurfs wird das Thüringer Landeszentrum Gesundheit beim für Gesundheit zuständigen Ministerium formal errichtet. Das Thüringer Landeszentrum Gesundheit nimmt teilweise Befugnisse und Zuständigkeiten wahr, die gegenwärtig den Referaten 4B 2 "Fachspezifische Angelegenheiten ÖGD", 4B 4 "Rechtsangelegenheiten ÖGD und Pharmazie", 4B 6 "Gesundheitsförderung, Suchthilfe, ÖGD-Pakt" des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF) und der Abteilung 3 "Gesundheitsschutz" des Thüringer Landesamts für Verbraucherschutz und des Referats 550 "Gesundheitswesen" des Thüringer Landesverwaltungsamts zugewiesen sind. Um Personalkosten zu minimieren wird empfohlen, zu prüfen, ob die Organisationseinheiten aus dem TMASGFF herausgelöst und zur Erledigung der Aufgaben in den genannten Bereichen dem Thüringer Landeszentrum Gesundheit zugeordnet werden könnten.

Zu Buchstabe b

Der Änderung liegen rechtsförmliche Erwägungen zugrunde, die eine Neustrukturierung des Artikels 1 notwendig machen.

Zu Nummer 3

Die Änderung dient der rechtsförmlichen Neustrukturierung des Artikels 1. Weiterhin zielt die Änderung darauf ab, aus Gründen der Einheit der Rechtsordnung innerhalb des Artikelgesetzes, insbesondere im Verhältnis zu Artikel 2, § 4 Satz 3 Nr. 8, durchgängig dieselben Rechtsbegriffe zu verwenden.

Zu Nummer II

Zu Nummer 1

Die Änderung dient der Anpassung des Inhaltsverzeichnisses an die rechtsförmliche Neustrukturierung des Artikels 2, die durch die Änderung in Nummer 10 erfolgt.

Zu Nummer 2

In Artikel 1, § 1 wird die Bezeichnung "Thüringer Landeszentrum Gesundheit" festgeschrieben. Diese Bezeichnung muss entsprechend im gesamten Gesetz verwendet werden.

Zu Nummer 3

Das Aufgabenspektrum des öffentlichen Gesundheitsdienstes wurde durch die Entwicklung von Wissenschaft, Medizin und Technik, den digitalen Wandel sowie die fortschreitende Gesundheits- und Sozialgesetzgebung immer wieder neu festgelegt und geprägt. Auch zukünftig wird eine Weiterentwicklung der Aufgaben des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich sein. Im Jahr 2018 haben die Gesundheitsminister der Länder auf der Gesundheitsministerkonferenz das "Leitbild für einen modernen Öffentlichen Gesundheitsdienst" beschlossen. Die Weiterentwicklung der Aufgaben des Öffentlichen Gesundheitsdienst hat anhand dessen zu erfolgen.

Zu Nummer 4

Sowohl bei den Aufgaben des eigenen Wirkungskreises (§§ 2 und 87 Thüringer Kommunalordnung [ThürKO]) als auch bei den Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises (§§ 3 und 88 ThürKO) wird das Maß der Aufgabenübertragung durch das Recht der Gemeinden und Landkreise auf kommunale Selbstverwaltung (Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes, Artikel 91 Abs. 1 und 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen) begrenzt. Deshalb können grundsätzlich auch gesetzliche Vorschriften im Bereich des übertragenen Wirkungskreises in das Selbstverwaltungsrecht eingreifen, indem sie etwa mit detaillierten Vorgaben zur Art und Weise der Aufgabenerledigung zugleich die Organisationshoheit der Kommune, nach eigenem Ermessen Behörden, Einrichtungen und Dienststellen zu errichten und funktionsadäquat auszustatten, beeinträchtigen. Das Gleiche gilt für die Personalhoheit, die vor allem das Recht der Gebietskörperschaft auf freie Auswahl, Anstellung, Beförderung und Entlassung der kommunalen Bediensteten umfasst. Die Änderung zielt darauf ab, das Recht der Gemeinden und Landkreise auf kommunale Selbstverwaltung (Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 und 2 des

Grundgesetzes, Artikel 91 Abs. 1 und 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen) sicherzustellen.

Zu Nummer 5

Die Änderung dient der Klarstellung darüber, wie die Behörden des Öffentlichen Gesundheitsdienstes technisch ausgestattet werden sollen.

Zu Nummer 6

Die Änderungen dienen der Klarstellung und Abgrenzung zum Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz und sollen Doppelbeziehungsweise Konkurrenzzuständigkeiten vermeiden.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Die Änderungen dienen der Klarstellung und Abgrenzung zum Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz.

Zu Buchstabe b

Teilweise werden außerhalb der in Artikel 2, § 12 Abs. 1 Nr. 12 genannten Einrichtungen und Einheiten des Zivil- und Katastrophenschutzes Fahrzeuge der Feuerwehren zur Erfüllung der Aufgaben im Brandschutz oder in der Allgemeinen Hilfe eingesetzt (zum Beispiel Dekontaminationsfahrzeuge), bei denen bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte eine hygienische Überwachung durch die Gesundheitsämter erforderlich sein kann.

Zu Buchstabe c

Die privaten Hilfsorganisationen (DRK et cetera) wirken nicht nur im staatlich organisierten Zivil- und Katastrophenschutz mit, sondern führen außerhalb dessen auch organisationseigene Aufgaben des Sanitätsdienstes, insbesondere im Rahmen behördlich genehmigter Veranstaltungen, durch. Über diese Regelung können somit bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte die betreffenden Fahrzeuge der privaten Hilfsorganisationen von den Gesundheitsämtern infektionshygienisch überwacht werden.

Zu Nummer 8

Die Änderung dient der Präzisierung und Klarstellung der Begrifflichkeit.

Zu Nummer 9

Bei Beginn und Beendigung einer selbständigen Berufsausübung sind die Angehörigen der Berufe des Gesundheitswesens verpflichtet, die Anschrift ihrer Niederlassung und die Berechtigung zur Ausübung des Berufes oder Führen der Berufsbezeichnung unverzüglich dem für den Ort der Niederlassung zuständigen Gesundheitsamt zu melden. Die Kontrolle dieser Anzeigepflicht und die Erinnerung der Betroffenen durch die Gesundheitsämter ist für diese und auch den Betroffenenkreis mit hohem Aufwand verbunden - dies teilen auch die Gesundheitsämter mit. Die angeforderten Daten liegen bei Mitgliedern der Kammern den jeweils zuständigen Körperschaften öffentlichen Rechts bereits vor. Deswegen sollten zukünftig auch diese für die jeweilige Berufsgruppe zuständigen Körperschaften öffentlichen Rechts die entsprechenden Daten

an die jeweiligen Gesundheitsämter melden und somit diese Personengruppen entlasten.

Zu Nummer 10

Die Änderung dient der Festlegung zur Evaluation des Gesundheitsdienstgesetzes. Gerade dem Gesundheitswesen ist eine hohe Dynamik hinsichtlich der Veränderung von Rahmenbedingungen, sei es durch neuere Erkenntnisse und Forschung, sei es formal aufgrund geänderter bundesrechtlicher Vorschriften zu eigen. Daher ist die regelmäßige Bewertung der bestehenden Regelungen auf ihren Bestand zwingend erforderlich, um das System auf dem neuesten Stand zu halten beziehungsweise ständig zu verbessern.

Zu Nummer III

In Artikel 3 wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geregelt. Das Inkrafttreten am 1. Juli 2025 ist erforderlich, um das Vorhaben im Haushaltsplan 2025 haushalterisch zu untersetzen.

Für die Parlamentarische Gruppe:

Montag